

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Um- und Ausbau der Park- und Rastanlage mit WC-Gebäude (PWC-Anlage) Stinderhof an der BAB 3 im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Mettmann und dem Autobahnkreuz Hilden bei ca. Strecken-km 103+000 in Fahrtrichtung Oberhausen“**

**Bekanntmachung**

**über die Auslegung des Plans im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Soweit in dieser Bekanntmachung auf das VwVfG Bezug genommen wird, handelt es sich aufgrund des § 24 Abs. 16 FStrG um das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).

I.

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES), – im Folgenden Vorhabenträgerin – hat mit Schreiben vom 13.10.2023, eingegangen am **19.10.2023** und mit Schreiben vom **20.12.2023** ergänzt, beim Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn, – im Folgenden Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde – die Zulassung des o. a. Vorhabens beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Um- und Ausbau der Park- und Rastanlage mit WC-Gebäude (PWC-Anlage) Stinderhof, welche überwiegend innerhalb des Gebietes der Stadt Erkrath im Kreis Mettmann gelegen ist. Nördliche Teilbereiche der Anlage befinden sich auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf. Vorgesehen ist, die bestehende unbewirtschaftete Rastanlage, namentlich die vorhandenen Lkw- und Pkw-Parkplätze, verkehrsgerecht umzubauen und zu erweitern. Davon umfasst sind u. a. der Bau von Fahrgassen, Stellplätzen und Entwässerungseinrichtungen, der Neubau der WC-Anlage, Geländemodellierungen sowie die Herstellung von landespflegerischen Maßnahmen.

Insbesondere sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

- Umbau der vorhandenen 39 Pkw-Stellplätze
- Erweiterung der Lkw-Stellflächen von 23 auf 52
- Herstellung von 3 Bus-Stellflächen
- Erneuerung des Aufstellbereichs für Großraum- und Schwertransporte auf 125 m
- Neubau der WC-Anlage

II.

Für das o. g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff., § 24 Abs. 16 Satz 1 und 3 FStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG durchgeführt.

Für das Vorhaben wird eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 3 UVPG festgestellt.

Hierzu hat die Vorhabenträgerin insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht,
- Variantenvergleich,
- Übersichtskarte,
- Übersichtslageplan,
- Lagepläne,
- Höhenpläne,
- Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen,
- Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis,
- Regelungsverzeichnis,
- Regelquerschnitte,
- Immissionstechnische Untersuchungen,
- Wassertechnische Untersuchungen,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzfachbeitrag,
- UVP-Bericht,
- Faunistische Planungsraumanalyse,
- Faunistische Sonderuntersuchungen,
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne,
- Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter,
- Landschaftspflegerische Maßnahmen – Gegenüberstellung,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktpläne.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke im Grundbuch von Erkrath, Gemarkung Erkrath sowie im Grundbuch von Düsseldorf, Gemarkung Hubbelrath, in Anspruch genommen.

Der Plan, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, liegt in der Zeit von

**21.02.2024 bis einschließlich 20.03.2024**

in den Diensträumen der

**Stadt Erkrath  
Fachbereich Stadtplanung und Vermessung,  
2. Etage, Zimmer 300  
Schimmelbuschstr. 11 - 13  
40699 Erkrath**

während der Dienststunden

**Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
sowie Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

sowie in den Diensträumen der

**Landeshauptstadt Düsseldorf**  
**Amt für Verkehrsmanagement im Technischen Rathaus**  
**5. Etage, Raum 5.22**  
**Auf'm Hennekamp 45**  
**40225 Düsseldorf**

während der Dienststunden

**Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie**  
**Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung können zudem **ab dem 21.02.2024 über** die Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes (<https://www.fba.bund.de/>) unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Verfahren abgerufen und eingesehen werden. Darüber hinaus erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 UVPG eine Veröffentlichung im UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 17a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 24 Abs. 16 Satz 1 und 3 FStrG, § 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

III.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis einschließlich 22.04.2024**

bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn) Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendungen sind gemäß § 17a Abs. 4 und 7 FStrG über einen der folgenden Wege an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten:

- elektronisch, per E-Mail an „PWCStinderhof@fba.bund.de“ oder per DE-Mail an „poststelle@fba-bund.de-mail.de“,
- schriftlich (Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn).

Zur Wahrung der o. g. Frist ist der Eingang der Einwendung oder Stellungnahme bei der vorgenannten Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde maßgebend. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen sollen Namen und eine vollständige, zustellfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Erfolgen sie schriftlich, müssen sie eigenhändig unterschrieben sein. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren mit Blick auf die Präklusionswirkung des § 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Gesagte gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige

Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient zugleich der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen von der Auslegung des Plans.
3. Soweit das Fernstraßen-Bundesamt nicht auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 VwVfG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG verzichtet (§ 17a Absatz 5 Satz 1 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin benachrichtigt. Im Fall von gleichförmigen Einwendungen wird nur die Vertretung von dem Termin gesondert informiert (§ 17 VwVfG). Bei mehr als 50 Benachrichtigungen kann die Mitteilung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen und zu den Akten der Planfeststellungsbehörde gegeben werden.

Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren endet mit Abschluss des Erörterungstermins.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes bzw. in örtlichen Tageszeitungen u. a. im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17b Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 24 Abs. 16 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG, § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG).
6. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Beschränkungen des § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab dem eben genannten Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 FStrG).
7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Absatz 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn ist,

- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
- über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen bzw. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

9. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.fba.bund.de](http://www.fba.bund.de) unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Datenschutz.

Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn

Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#00032#0015

Bonn, 06.02.2024

gez. Stefan Hagenberg

Leiter Referat P4